

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Gesundheitsmanagement mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Arts) vom 15. Juli 2021

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 S. 2, 63 Abs. 2 S. 1 und 3, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. Januar 2021, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 geändert worden ist, sowie §§ 6 Abs. 4 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 16. Juni 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

Geändert wird § 1 Anwendungsbereich

Abs. 1, 2 und 3 werden gestrichen.

Neu eingefügt wird:

- (1) ¹Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Gesundheitsmanagement (ZUL-MH)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Gesundheitsmanagement“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

Gestrichen wird § 2 Studienanfängerplätze

§ 2 Studienanfängerplätze wird gestrichen.

Gestrichen wird § 3 Fristen

§ 3 Fristen wird gestrichen.

Geändert wird § 4 Form des Antrags

Der bisherige § „4“ Form des Antrags wird zu § „2“ Form des Antrags.

In Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen. Als neuer Satz 1 wird der Text :¹„Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ festgelegt.“ eingefügt.

In Absatz 2 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Nach dem Wort „Antrag“ wird der Text „für den Masterstudiengang Gesundheitsmanagement“ eingefügt.

In Buchstabe „a.“ wird der Text „in amtlich beglaubigter Kopie“ gestrichen.

In Buchstabe „b.“ wird der Text „in amtlich beglaubigter Kopie“ gestrichen. Der Text „8 Abs. 1 Buchstabe a“ wird durch den Text „4 Abs. 2“ ersetzt.

In Buchstabe „c.“ wird das Wort „einschlägige“ durch das Wort „fachspezifische“ ersetzt. Nach dem Wort „Berufstätigkeit“ wird der Text „nach dem Bachelorabschluss“ eingefügt. Der Text „(amtl. beglaubigt)“ wird gestrichen.

In Buchstabe „g.“ wird der Text „in amtlich beglaubigter Kopie“ gestrichen. Der Text „8 Abs. 2“ wird durch die Ziffer „3“ ersetzt.

In Abs. 3 wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt. Der Text „amtlich beglaubigte“ wird gestrichen.

In Abs. 4 wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt.

In Abs. 5 wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt.

In Abs. 6 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

Gestrichen wird § 5 Zulassung unter Vorbehalt

§ 5 Zulassung unter Vorbehalt wird gestrichen.

Gestrichen wird § 6 Zuständigkeit im Auswahlverfahren

§ 6 Zuständigkeit im Auswahlverfahren wird gestrichen.

Gestrichen wird § 7 Auswahlverfahren

§ 7 Auswahlverfahren wird gestrichen.

Neu hinzugefügt wird § 3 Sprachnachweise

Als neuer § 3 wird eingefügt:

§ 3 Sprachnachweise

¹Bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Nachweis über die deutsche Sprachqualifikation, der das Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEFR) bestätigt, z. B. TestDaF TDN 4 oder Goethe-Zertifikat C1-Niveau. ²Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.

Geändert wird § 8 Auswahlkriterien

Der bisherige § „8“ Auswahlkriterien wird zu § „4“ Auswahlkriterien.

In Abs. 1 Buchstabe „a.“ wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt.

Vor die nachfolgenden Sätze werden jeweils hochgestellt numerisch fortlaufend die Ziffern 2 bis 4 eingefügt. In Satz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch den Text „Bewerberinnen / Bewerber“ ersetzt.

In Buchstabe „b.“ wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt. Der Text „Absatz 1“ wird gestrichen. Vor Satz 2 wird die Ziffer „2“ hochgestellt eingefügt. Vor Satz 3 wird die Ziffer „3“ hochgestellt eingefügt.

In Buchstabe „c.“ wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt. Vor Satz 2 wird die Ziffer „2“ hochgestellt eingefügt.

Abs. 2 wird zu Abs. 4.

Aus Buchstabe „d.“ wird Abs. 2. Nach dem Wort „Leistungen“ wird der Text „nach einem ersten berufsqualifizierenden Bachelor-/Diplomstudiengang“ eingefügt.

Die bisherigen Spiegelstriche werden von „1.“ bis „5.“ durchnummeriert. Vor Satz 1 wird die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt. In Nr. „1“ wird das Wort „einschlägige“ durch das Wort „fachspezifische“ ersetzt. Der Text „jeweils nach dem Bachelor- oder Diplomabschluss“ wird gestrichen. Satz 2 wird gestrichen. In Nr. „3.“ wird nach dem Text „z. B.“ das Wort „fachspezifische“ eingefügt. In Nr. „5.“ wird nach dem Wort „Auswahlgespräch“ das Satzzeichen „.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 3 wird der Text „¹GGf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.“ eingefügt.

Satz 1 und Satz 2 von Abs. 4 Buchstabe „a.“ wird zu Satz 2 und 3 von Abs. 4. Vor die Sätze 1 bis 3 werden hochgestellt die Ziffern „1“ bis „3“ eingefügt.

Abs. 4 „b.“ wird gestrichen.

Neu hinzugefügt wird § 5 Auswahlgespräche

Als neuer § 5 wird eingefügt:

§ 5 Auswahlgespräche

(1) ¹Abweichend zu § 9 Auswahlgespräch der Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung wird im Masterstudiengang Gesundheitsmanagement in folgender Form durchgeführt:

- a. ¹Die nach dem Ergebnis der übrigen Kriterien rangbesten Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem in der Regel 5 stündigem Auswahlgespräch eingeladen. ²Die Zahl der einzuladenden Personen beträgt mindestens das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze. ³Pro Auswahlgespräch können bis zu 20 Bewerberinnen und Bewerber

eingeladen werden.–⁴Bei weniger als der maximal zulässigen Teilnehmerzahl ist die Gesprächsdauer anteilig zu verkürzen

- b. ¹Liegt zum Zeitpunkt der Einladung das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss noch nicht vor, tritt an dessen Stelle bei der Entscheidung über die Einladung zum Auswahlgespräch das vorläufige Zeugnis nach § 20 Abs. 6 S. 2 HZVO.
- c. ¹Im Auswahlgespräch wird die Einung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten anhand folgender Kriterien und nach folgendem System bewertet:
 1. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließende Berufstätigkeiten,
 2. Für den Studiengang fachlich einschlägige Softskills wie z.B. kommunikative / soziale Kompetenzen,
 3. Deckungsgrad zwischen den Erwartungen des Bewerbers und den tatsächlichen Inhalten des Studiengangs und sich typischerweise anschließender Berufstätigkeiten,
 4. Persönlicher Eindruck, insbesondere z.B. Schlüssigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung und Ausdrucksweise, sowie Stressresistenz.
- d. ¹Für jede Ziffer werden zwischen 0 und 5 Punkten vergeben. ²Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht zum Gespräch, wird es insgesamt mit 0 Punkten bewertet; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Liegt ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vor, ist die Bewerberin oder der Bewerber zu einem späteren Gesprächstermin erneut einzuladen.
- e. ¹Zur Durchführung der Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission eine oder mehrere Gesprächskommissionen benannt. ²Mitglieder der Auswahlkommission können gleichzeitig Mitglieder einer Gesprächskommission sein. ³Jede Gesprächskommission besteht aus zwei geeigneten fachlich qualifizierten Personen, von denen wenigstens eine Person Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät des jeweiligen Studiengangs sein muss. ⁴Die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind zu protokollieren. ⁵Aus dem Protokoll muss die Zuordnung der Inhalte jeweils zu einem der in Abs. 1 Nummer 3 genannten Kriterien sowie zu den teilnehmenden Kandidatinnen und Kandidaten ersichtlich sein.

Geändert wird § 9 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

§ „9“ Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung wird zu § „6“ Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung.

In Abs. 1 Satz 1 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

In Abs. 1 Buchstabe „a.“ wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Der Text „8 Abs. 1 Buchstabe a“ wird durch den Text „4 Abs. 1“ ersetzt.

In Buchstabe „b.“ wird der Text „8 Absatz 1 Buchstabe d“ wird durch den Text „4 Abs. 2 Nummer 1-5“ ersetzt. Der Text „8 Abs. 1 Buchstabe „a“ wird durch den Text „4 Abs. 1“ ersetzt.

In Buchstabe b. Nr. „1“ wird vor das Wort „Berufsausbildung“ das Wort „Fachspezifische“ eingefügt. Das Wort „einschlägige“ wird durch das Wort „fachspezifische“ ersetzt. Nach dem Wort „praktische“ wird das Wort „fachspezifische“ eingefügt.

In Nr. „2.“ wird vor das Wort „Nachweise“ das Wort „Fachspezifische“ eingefügt.

In Buchstabe „c.“ wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Der Text „8 Abs. 1 Buchstabe d“ wird durch den Text „4 Abs. 2 Nummer 1-5“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 wird hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Der Text „Absatz 1“ wird gestrichen. Vor Satz 2 wird hochgestellt die Ziffer „2“ eingefügt.

Geändert wird § 10 Inkrafttreten

§ „10“ Inkrafttreten wird zu § „7“ Inkrafttreten

Vor Satz 1 wird hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

Vor Satz 2 wird hochgestellt die Ziffer „2“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor